

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (76)565

Vol. 1976/0173

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

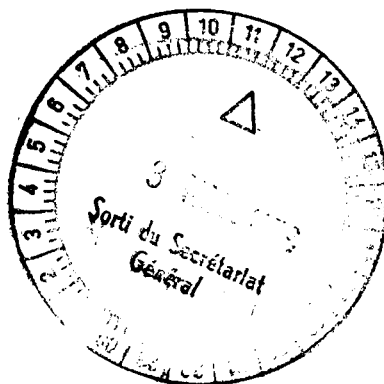
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 565 endg.

Brüssel, den 3. November 1976

ÄNDERUNGSVORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE
ZUR KOORDINIERUNG DER BEDINGUNGEN FÜR DIE
ZULASSUNG VON WERTPAPIEREN ZUR ANTLICHEN
NOTIERUNG AN EINER WERTPAPIERBÖRSE

(dem Rat von der Kommission in Anwendung
von Artikel 149 Absatz 2 vorgelegt)



KOM(76) 565 endg.

**Änderungsvorschlag für eine Richtlinie zur
Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung
von Wertpapieren zur amtlichen Notierung
an einer Wertpapierbörse**

**(dem Rat von der Kommission in Anwendung
von Artikel 149 Absatz 2 vorgelegt)**

Erster Vorschlag

Vorschlag einer Richtlinie zur Koordination der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse

Neufassung

Änderungsvorschlag für eine Richtlinie zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, unverändert

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 54 Abs. 3 g;

Auf Vorschlag der Kommission;

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments;

Nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses;

In Erwägung, daß sowohl die sechste unverändert Richtlinie des Rats Nr. ... vom zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58, Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind in bezug auf den Inhalt, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung der von diesen Gesellschaften begebenen Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist als auch die Ratsempfehlung vom gleichen Tag eine Angleichung der zum Schutze der Anlegerinteressen gebotenen Garantien anstrebt; daß sie ferner darauf abzie-

len, die Zulassung von Wertpapieren ein und desselben Emittenten zur amtlichen Notierung an den Wertpapierbörsen verschiedener Mitgliedstaaten zu erleichtern, und daß sie sich somit in den Rahmen der Bestrebungen zur Schaffung eines europäischen Kapitalmarktes einfügen;

In Erwägung, daß die Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Börsenhandel an den Wertpapierbörsen die gleichen Ziele verfolgt und demnach die logische Folge der Erstellung eines gemeinschaftlichen Börsenzulassungsprospekts darstellt; unverändert

Eine derartige Koordinierung ist geeignet, den Anlegerschutz, den sie aufgrund der viel einheitlicheren Garantien auf Gemeinschaftsebene den Anlegern in jedem Mitgliedstaat anbietet, gleichwertig zu gestalten, die Zulassung von Wertpapieren aus anderen Mitgliedstaaten zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse ebenso wie die Notierung ein und desselben Wertpapiers an mehreren Börsen der Gemeinschaft zu erleichtern und damit eine weitergehende gegenseitige Durchdringung der einzelstaatlichen Wertpapiermärkte ermöglicht; unverändert

Diese Koordinierung muss in einer ersten Phase hinreichend elastisch sein, um die derzeitigen strukturellen unverändert

Unterschiede zwischen den Wertpapiermärkten der Mitgliedstaaten ebenfalls berücksichtigen zu können; diese Elastizität ist im übrigen erforderlich, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, den besonderen Situationen, denen sie sich gegenübergestellt sehen könnten, Rechnung zu tragen;

Unter diesen Aspekten ist es in dieser ersten Phase erforderlich, die Harmonisierung auf die Festsetzung von Mindest-Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an den Wertpapierbörsen der Mitgliedstaaten zu begrenzen;

Wenn der vorliegende Richtlinien-vorschlag auch nur zu einer teilweisen Koordinierung der Börsenzulassungsbedingungen führt, so stellt er gleichwohl einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer späteren weitergehenden Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dar;

unverändert

unverändert

HAT VORLIEGENDE RICHTLINIE ERLASSEN: unverändert

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen und Anwendungsbereich

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten unterwerfen die Zulassung bzw. Einführung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Wertpapierbörse den Bestimmungen der Artikel 3 bis einschliesslich 19 dieser Richtlinie.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gelten als:

- a) Organismen für gemeinsame Anlagen des "open-end"-Typs: Investmentgesellschaften und Investmentfonds, deren Anteilscheine kontinuierlich oder in aufeinander folgenden Tranchen ausgegeben werden oder ausgegeben worden sind und/oder auf Verlangen der Anteilhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden;
- b) Investmentgesellschaften des "closed-end"-Typs und zwar andere als die unter Buchstabe a) genannten Investmentgesellschaften;
- c) Rechnungseinheit: Die auf Grund des Beschlusses der Kommission vom 18. Dezember 1975 (1) festgelegte Rechnungseinheit.

(1) ABL EG Nr. L 327 vom 19.12.1975

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

- a) Organismen für gemeinsame Anlagen: Investmentgesellschaften und Investmentfonds, deren Anteilscheine kontinuierlich oder in aufeinander folgenden Tranchen ausgegeben werden oder ausgegeben worden sind und/oder auf Verlangen der Anteilhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden;
- b) gestrichen
- c) Rechnungseinheit: Die auf Grund des Beschlusses vom 18. Dezember 1975 (1) oder weiterer Beschlüsse der Kommission zur Änderung oder Ersetzung des Beschlusses vom 18.12.1975 festgelegte Rechnungseinheit.

Artikel 3

1. Vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind Anteilsscheine, die von Organismen für gemeinsame Anlagen des "open-end"-Typs ausgegeben werden.

2. Diese Richtlinie findet ebenfalls keine Anwendung auf die Zulassung der von einem Mitgliedstaat oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates gelegenen Wertpapierbörse.

Artikel 4

1. Die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse unterliegt den in den beigefügten Schemata A und B dieser Richtlinie genannten Bedingungen, je nachdem, ob es sich um Aktien oder um Schuldverschreibungen handelt.

2. Die Emittenten eines zur amtlichen Notierung zugelassenen Wertpapiers haben die in den beigefügten Schemata C und D dieser Richtlinie genannten Pflichten einzuhalten, je nachdem, ob es sich um Aktien oder Schuldverschreibungen handelt.

3. Die Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten, kann nur ausgesprochen werden, wenn der Emittent der betreffenden Aktien die in Schema A,

Artikel 3

unverändert

2. Diese Richtlinie findet ebenfalls keine Anwendung auf die Zulassung der von einem Mitgliedstaat begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer auf seinem Hoheitsgebiet gelegenen Wertpapierbörse.

Artikel 4

unverändert

unverändert

3. Die Zulassung von Zertifikaten, die Aktien vertreten, kann nur ausgesprochen werden, wenn der Emittent der betreffenden Aktien die in Schema A,

Ziffern I.1 bis I.3 vorgesehenen Bedingungen erfüllt und wenn die Aktien vertretenden Zertifikate den in Schema A, Ziffern II.1 bis II.6 vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

4. Die Emittenten der Zertifikate, die Aktien vertreten und zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, sind verpflichtet, die Einhaltung der in Schema C, Ziffern 2 bis 3 vorgesehenen Bedingungen zu gewährleisten und zu den vertretenen Aktien sowie ihren Emittenten alle in Schema C unter Ziffern 3 bis 6 geforderten Angaben zu machen.

Artikel 5

1. Vorbehaltlich der in Artikel 6 sowie in den Schemata A und B vorgesehenen Verboten können die Mitgliedstaaten die Börsenzulassung von Wertpapieren strenger als den in den Schemata A und B genannten Bedingungen oder zusätzlichen Bedingungen unterwerfen, sofern diese Bedingungen allgemein angewendet werden und vor der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung öffentlich in Kraft gesetzt worden sind.

2. Die Mitgliedstaaten können innerhalb derselben, in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Grenzen den Emittenten eines zur amtlichen Börsen-

Ziffern I.1 bis I.3 a) vorgesehenen Bedingungen erfüllt und wenn die Aktien vertretenden Zertifikate den in Schema A, Ziffern II.1 bis II.6 vorgesehenen Bedingungen entsprechen.

unverändert

Artikel 5

1. Vorbehaltlich der in Artikel 6, ~~Artikel 1/6 Absatz 1~~ sowie in den Schemata A und B vorgesehenen Verboten können die Mitgliedstaaten die Börsenzulassung von Wertpapieren strenger als den in den Schemata A und B genannten Bedingungen oder zusätzlichen Bedingungen unterwerfen, sofern diese Bedingungen allgemein angewendet werden und vor der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung öffentlich in Kraft gesetzt worden sind.

unverändert

notierung zugelassenen Wertpapiers strengere als die in den Schemata C und D vorgesehenen Bedingungen oder zusätzliche Bedingungen auferlegen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung von Wertpapieren nicht davon abhängig machen, daß diese Wertpapiere zur amtlichen Notierung an der Börse eines Mitgliedstaates zugelassen sind.

Artikel 7

Die Anwendung einer der in den Schemata A und B vorgesehenen möglichen Ausnahmeregelungen zu den dort genannten Börsenzulassungsbedingungen muss allgemein sein.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten sehen ab von der Anwendung der in Schema B, Abschnitt A.I (Rechtliche Situation der Gesellschaft - Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen) vorgesehenen Bedingungen, wenn sich der Börsenzulassungsantrag auf Schuldverschreibungen bezieht, die begeben werden von:

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten sehen ab von der Anwendung der in Schema B, Abschnitt A.I (Rechtliche Situation der Gesellschaft - Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen) vorgesehenen Bedingungen, der Anwendung strengerer oder zusätzlicher Bedingungen, die diesen Abschnitt A.I betreffen, sowie der Anwendung der in Schema D, Abschnitt A, Ziffer 3 (Laufende Information) vorgesehenen Pflicht, wenn sich der Börsenzulassungsantrag auf Schuldverschreibungen bezieht, die begeben werden von:

a) öffentlich-rechtlichen Organismen eines Mitgliedstaates, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit ein staatliches Monopol besitzen; unverändert

b) finanziellen Institutionen eines Mitgliedstaates, die ständig oder wiederholt Anleihen auflegen und deren Schuldverschreibungen amtlich notiert werden, vorausgesetzt, daß diese finanziellen Institutionen Anstalten des öffentlichen Rechts sind oder einer öffentlichen Aufsicht zum Schutze der Anleger unterliegen. unverändert

2. Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung der in Schema D, Buchstabe A, Ziffer 3 (laufende Information) vorgesehenen Bedingung im Falle eines Börsenzulassungsantrags für Schuldverschreibungen absehen, die von den im Absatz 1 dieses Artikels genannten Organismen oder finanziellen Institutionen begeben werden. gestrichen

3. Die Mitgliedstaaten können von der Anwendung der in Schema B, Buchstabe A, Ziffer 1 (Rechtliche Situation des Unternehmens - Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen) sowie der in Schema D, unter Buchstabe A, Ziffer 2, A.3 und A.4 (Satzungsänderung - Laufende Information - Zusätzliche Informationen) vorgesehenen Bedingungen absehen, wenn sich der Börsenzulassungsantrag auf begebene Schuldverschreibungen von Unternehmen aus einem Mitgliedstaat bezieht, unverändert

und ein Mitgliedstaat die unbeschränkte und unwiderrufliche Garantie für die Tilgung der Anleihe und die Zinszahlung für die begebenen Schuldverschreibungen übernimmt.

4. Die Anwendung einer der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmeregelungen durch einen Mitgliedstaat muss allgemein sein.

4. Die Anwendung einer der im Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Ausnahmeregelungen durch einen Mitgliedstaat muss allgemein sein.

Abschnitt II: Modalitäten der Aufsicht und Befugnisse der zuständigen Stellen

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten benennen die nationalen Stellen, die zuständig sind, um über eine Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Wertpapierbörse zu entscheiden. Sie unterrichten die Kommission unter Angabe der etwaigen Aufteilung der einzelnen Zuständigkeiten.

2. Die zuständigen Stellen können die Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung nur dann aussprechen, wenn sie die Überzeugung gewonnen haben, daß wenigstens sämtliche durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

3. Die zuständigen Stellen müssen mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Zuständigkeiten und Befugnissen für die Aufsicht ausgestattet sein. Sie müssen insbesondere befugt sein, vom Emittenten, dessen Wertpapiere Gegenstand eines Börsenzulassungsantrags sind,

Artikel 9

unverändert

unverändert

unverändert

zu fordern, daß dieser alle Informationen übermittelt sowie sämtliche Unterlagen und Bescheinigungen zur Verfügung stellt, die die zuständigen Stellen für erforderlich halten, um über den Zulassungsantrag entscheiden zu können. Zu diesem Zweck können sie auch jegliche von ihnen für zweckdienlich erachtete Nachprüfung verlangen. Sie müssen ausserdem befugt sein nachzuprüfen, ob ein Emittent alle in Artikel 8 dieser Richtlinie genannten Bedingungen im Hinblick auf die Erlangung der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Befreiungen erfüllt.

Artikel 10

1. Beschliessen die zuständigen Stellen die Zurückweisung eines Antrags auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung, so müssen sie diese Entscheidung dem Antragsteller gegenüber ausdrücklich begründen.
2. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, daß gegen eine ablehnende Entscheidung Einspruch durch den betroffenen Antragsteller erhoben werden kann.

Artikel 11

In Abweichung zu den Artikeln 5 und 10 können die Mitgliedstaaten für den Fall, daß das Interesse des Anlegerschutzes dies erfordert, die zuständigen Stellen ermächtigen:

- Den Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung an besondere Auflagen zu knüpfen, die sie für zweckdienlich erachten und die sie dem Antragsteller ausdrücklich mitzuteilen haben;
- den Antrag auf Zulassung eines Wert-

Artikel 10

Beschliessen die zuständigen Stellen die Zurückweisung eines Antrags auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung, so müssen sie diese Entscheidung dem Antragsteller gegenüber ausdrücklich begründen.
gestrichen (siehe neuer Artikel 16 a).

Artikel 11

In Abweichung von Artikel 5 können die Mitgliedstaaten für den Fall, daß das Interesse des Anlegerschutzes dies erfordert, die zuständigen Stellen ermächtigen, den Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung an besondere Auflagen zu knüpfen, die sie für zweckdienlich erachten und die sie dem Antragsteller ausdrücklich und mit Gründen versehen mitzuteilen haben;
gestrichen

papiers zur amtlichen Börsennotierung zurückzuweisen, ohne dazu verpflichtet zu sein, die Zurückweisungsentscheidung dem Antragsteller gegenüber ausdrücklich zu begründen.

Artikel 12

Die zuständigen Stellen können nicht die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung eines bereits an einer Börse eines anderen Mitgliedstaates zugelassenen Wertpapiers aussprechen, wenn der Emittent den ihm aus der Zulassung in diesem anderen Mitgliedstaat erwachsenden Pflichten nicht nachkommt.

Artikel 13

Die zuständigen Stellen müssen dem Publikum die Tatsache bekannt machen, daß der Emittent von Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen sind, den ihm aus dieser Zulassung erwachsenden Pflichten nicht nachkommt.

Artikel 14

1. Die zuständigen Stellen müssen einen Emittenten, dessen Wertpapiere zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, auffordern, ihnen unverzüglich alle im Hinblick auf den Anlegerschutz oder einen geregelten Ablauf des Wertpapiermarktes zweckdienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Der Emittent ist verpflichtet, diese Auskünfte den zuständigen Stellen zu übermitteln.

Artikel 12

Die zuständigen Stellen können nicht die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung eines bereits an einer Börse eines anderen Mitgliedstaates zugelassenen Wertpapiers aussprechen, wenn der Emittent in diesem anderen Mitgliedstaat die Pflichten nicht erfüllt, die diese Richtlinie ihm auferlegt.

Artikel 13

Die zuständigen Stellen müssen dem Publikum jeden ernsthaften Verstoß gegen die Pflichten, die diese Richtlinie dem Emittenten von zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassenen Wertpapieren auferlegt, bekannt machen.

Artikel 14

unverändert

2. In dem in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fall sowie ganz allgemein, wenn die zuständigen Stellen es aufgrund bestimmter Umstände im Zusammenhang mit der Geschäftslage oder Tätigkeit des Emittenten oder dem Wertpapiermarkt der zur Börse zugelassenen Wertpapiere für erforderlich halten, daß bestimmte Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, fordern sie den Emittenten auf, diese Informationen in den von ihnen für angemessen gehaltenen Fristen und formgerecht zu veröffentlichen. Notfalls lassen sie diese Veröffentlichung unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit an Stelle des Emittenten selbst vornehmen.

Artikel 15

1. Die zuständigen Stellen können eine zeitlich befristete Aussetzung der Kursnotiz eines Wertpapiers aussprechen, wenn der geregelte Ablauf des Börsenhandels zeitweilig nicht gewährleistet ist oder nicht gewährleistet zu sein droht oder das Interesse des Anlegers dies erfordert.

2. Die zuständigen Stellen können die Rücknahme der Kursnotiz eines Wertpapiers aussprechen, wenn sie die Überzeugung gewonnen haben, daß die Umstände derart sind, daß ein normaler und geregelter Markt für das betreffende Wertpapier nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

2. In dem in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Fall sowie ganz allgemein, wenn die zuständigen Stellen es aufgrund bestimmter Umstände im Zusammenhang mit der Geschäftslage oder Tätigkeit des Emittenten oder dem Wertpapiermarkt der zur Börse zugelassenen Wertpapiere für erforderlich halten, dass bestimmte Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, fordern sie den Emittenten auf, diese Informationen in den von ihnen für angemessen gehaltenen Fristen und formgerecht zu veröffentlichen. Notfalls lassen sie diese Veröffentlichung selbst vornehmen, sofern diese nicht die Verbreitung von Informationen zur Folge hat, bezüglich deren die berufliche Amtsverschwiegenheit zu wahren ist.

Artikel 15

unverändert

unverändert

Artikel 16

In Ausnahmefällen können die zuständigen Stellen die Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Notierung an der Börse von Amts wegen aussprechen, sofern dieses Papier Gegenstand laufender Transaktionen ist und es im Interesse des Anlegers liegt, diese Transaktionen den Vorschriften der Aufsicht des amtlichen Börsenmarktes zu unterwerfen.

Artikel 16

unverändert

Artikel 16 a

Jeder Mitgliedstaat sieht vor, daß gegen Entscheidungen der zuständigen Stellen in den Fällen der Artikel 10, 15 Absatz 2 und 16 ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden kann.

Artikel 17

Erstreckt sich der Zulassungsantrag auf Zertifikate, die Aktien vertreten, so kann ihm nur stattgegeben werden, wenn die zuständigen Stellen der Ansicht sind, daß der Emittent derartiger Zertifikate ausreichende Garantien für den Anlegerschutz bietet.

Artikel 17

unverändert

Abschnitt III: Veröffentlichung der dem Publikum zugänglich zu machenden Auskünfte

Artikel 18

1. Die von den Emittenten eines Wertpapiers, das zur amtlichen Notierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse zugelassen ist, dem Pu-

Artikel 18

unverändert

likum pflichtgemäss zugänglich zu machen- den Informationen gemäss den Schemata C und D, müssen in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet veröffentlicht werden oder es müssen dem Publikum durch Anzeigen in einer oder mehreren Zeitungen mit einer Verbreitung im gesamten Staatsgebiet Hinweise gegeben werden, wo es diese Informationen erhalten kann.

2. Die in Absatz 1 genannten Auskünfte unverändert müssen in der bzw. den Sprachen des Mitgliedstaates erteilt werden, in dem diese Auskünfte dem Publikum bekanntzumachen sind.

Abschnitt IV: Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten

Artikel 19

1. Werden gleichzeitig mehrere Anträge auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung eines Wertpapiers an mehreren in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen gestellt, so nehmen die zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten unter sich alle erforderlichen Kontakte auf, um die von ihnen hinsichtlich der Zulassung des betreffenden Wertpapiers für notwendig erachteten Bedingungen und Formalitäten soweit wie möglich zu koordinieren.

Artikel 19

1. Werden annähernd gleichzeitig mehrere Anträge auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung eines Wertpapiers an mehreren in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen gestellt, so nehmen die zuständigen Stellen der betreffenden Mitgliedstaaten unter sich alle erforderlichen Kontakte auf, um die von ihnen hinsichtlich der Zulassung des betreffenden Wertpapiers für notwendig erachteten Bedingungen und Formalitäten soweit wie möglich zu koordinieren.

2. Wird die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse für ein Wertpapier beantragt, das an der Börse eines anderen Mitgliedstaates zur amtlichen Notierung bereits zugelassen ist, so nehmen die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird, Kontakt zu den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates auf, in dem das betreffende Wertpapier bereits börsennotiert wird, um so insbesondere die für die Zulassung dieses Wertpapiers erforderlichen Bedingungen und Formalitäten soweit wie möglich zu vereinfachen und um sich zu vergeewissern, daß der Emittent den ihm aus der Börsenzulassung dieses Wertpapiers erwachsenden Pflichten nachkommt. unverändert

3. Wird die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse für ein Wertpapier beantragt, bezüglich dessen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse bereits abgelehnt worden ist, so ersuchen die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird, die zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates um Mitteilung der Gründe für die Zurückweisung. Die ersuchten zuständigen Stellen sind verpflichtet, diese Gründe unter Wahrung ihrer beruflichen Amtsverschwiegenheit unverzüglich mitzuteilen.

3. Wird die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse für ein Wertpapier beantragt, bezüglich dessen ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse während der drei letzten Jahre abgelehnt worden ist, so ersuchen die zuständigen Stellen des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wird, die zuständigen Stellen des anderen Mitgliedstaates um Mitteilung der Gründe für die Zurückweisung. Die ersuchten zuständigen Stellen sind verpflichtet, diese Gründe unter Wahrung ihrer beruflichen Amtsverschwiegenheit unverzüglich mitzuteilen.

Bei gleichzeitiger Antragstellung auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen, haben die zuständigen Stellen, die eine Zurückweisung des Antrags beabsichtigen, diese Absicht sowie die Gründe hierfür unverzüglich den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten bekanntzugeben. Die Mitteilung der Gründe erfolgt unter Wahrung der beruflichen Amtsverschwiegenheit.

Werden annähernd gleichzeitig mehrere Anträge auf Zulassung eines Wertpapiers an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen gestellt, so haben die zuständigen Stellen, die eine Zurückweisung des Antrags beabsichtigen, diese Absicht sowie die Gründe hierfür unverzüglich den zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten bekanntzugeben. Die Mitteilung der Gründe erfolgt unter Wahrung der beruflichen Amtsverschwiegenheit.

4. Um es den zuständigen Stellen zu ermöglichen, ihre gemäss diesem Artikel vorgesehenen Befugnisse auszuüben, muss aus dem Antrag auf Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Börsennotierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Wertpapierbörse ersichtlich sein, ob ein derartiger Zulassungsantrag gleichzeitig oder zuvor in einem anderen Mitgliedstaat gestellt worden ist.

unverändert

Abschnitt V: Kontaktausschuss

Artikel 20

1. Bei der Kommission ist ein Kontaktausschuss zu bilden, dem folgende Aufgaben zu übertragen sind:

- a) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 169 und 190 des ENG-Vertrags, eine harmonisierte Anwendung der Richtlinie durch eine regelmässige Abstimmung, insbesondere bezüglich konkreter Anwendungsfragen, zu erleichtern;

Artikel 20

unverändert

- b) ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der strengeren oder zusätzlichen Bedingungen und Pflichten zu erleichtern, die sie gemäss Artikel 5 dieser Richtlinie auferlegen können, sowie bezüglich der Informationen, die der Kommission gemäss Artikel 22 zugehen;
- c) Beratung der Kommission, falls dies erforderlich sein sollte, bei Ergänzungen, Änderungen oder Anpassungsmassnahmen, die in Anwendung des Artikels 21 bezüglich dieser Richtlinie vorzunehmen sind.

2. Der Kontaktausschuss setzt sich aus **unverändert** Vertretern der Mitgliedstaaten sowie Vertretern der Kommission zusammen. Der Vorsitz ist von einem Vertreter der Kommission wahrzunehmen. Das Sekretariat obliegt den Dienststellen der Kommission.

3. Die Einberufung des Ausschusses **er-** **unverändert** folgt durch seinen Präsidenten aus eigener Initiative oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

Artikel 21

1. Im Hinblick auf die zufolge der ge- **unverändert** änderten Wirtschaftslage vorzunehmenden Anpassung des in Schema A unter Ziffer I.2, Absatz 1 für den Börsenkurswert vorgesehenen Mindestbetrags unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss einen Entwurf über vorzusehende Massnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme innerhalb einer vom Vorsitzenden be-

Artikel 21

stimmten Frist ab und entscheidet mit einer Mehrheit von 43 Stimmen, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäss Artikel 14 der Akte über die Beitrittsbedingungen und Anpassungen der Verträge gewogen werden.

2. a) Die Kommission setzt die vorgesehenen Massnahmen fest, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen. unverändert

b) Entsprechen die von der Kommission vorgesehenen Massnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder hat dieser eine Stellungnahme nicht abgegeben, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu treffenden Massnahmen vor. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat über den Vorschlag, nachdem er mit diesem befasst worden ist, nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, so werden die vorgeschlagenen Massnahmen von der Kommission beschlossen.

Artikel 22

1. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, die Kommission über jede ablehnende Entscheidung und ihre Begründung zu unterrichten, die gegen einen Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer auf dem eigenen Hoheitsgebiet ansässigen Wertpapierbörse eines Wertpapiers eines Emittenten aus einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist.

Artikel 22

1. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, die Kommission über jede ablehnende Entscheidung und ihre Begründung zu unterrichten, die gegen einen Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung an einer auf dem eigenen Hoheitsgebiet ansässigen Wertpapierbörse eines Wertpapiers eines Emittenten aus einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist. Ebenso müssen die zuständigen Stellen die Kommission über jede Ent-

scheidung bezüglich einer Aussetzung oder Rücknahme der Börsennotierung eines Wertpapiers, das zur amtlichen Notierung an einer auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Wertpapierbörse zugelassen ist, so über die für diese Entscheidung massgebenden Gründe unterrichten.

2. Die Kommission befasst den Kontaktausschuss mit dieser ablehnenden Entscheidung. Die Ausschussberatungen erfolgen unter Wahrung der beruflichen Amtsverschwiegenheit.

2. Die Kommission teilt dem Kontaktausschuss diese Entscheidungen mit. Eventuelle Erörterungen im Ausschuss im Zusammenhang mit dieser Mitteilung erfolgen unter Wahrung der beruflichen Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

Artikel 22 a

Die Kommission legt dem Rat innerhalb einer Frist von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Vorschlag einer Richtlinie vor betreffend eine zweite Stufe der Koordinierung der Zulassungsbedingungen, die darauf abzielt, sicherzustellen, daß die Zulassung eines Wertpapiers zur amtlichen Notierung an einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Börse dazu berechtigt, daß dieses Wertpapier zur Notierung an den übrigen Wertpapierbörsen der Gemeinschaft zugelassen wird.

Dieser Richtlinienvorschlag hat ebenfalls die Koordinierung formeller Zulassungsverfahren zum Gegenstand.

Artikel 23

1. Die Mitgliedstaaten setzen die zur Anwendung dieser Richtlinie erforder-

Artikel 23 (1)

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Anwendung dieser Richtlinie erforder-

(1) Änderung betrifft nur den deutschen Text.

lichen Vorschriften innerhalb einer Frist von zwölf Monaten vom Tage ihrer Notifizierung ab gerechnet in Kraft und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der wesentlichen innerstaatlichen Vorschriften übermittelt wird, die sie für den unter diese Richtlinie fallenden Bereich erlassen.

Artikel 24

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rates

Der Präsident

lichen Vorschriften innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

unverändert

Artikel 24

unverändert

ANLAGE I

SCHEMA A:

BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON AKTIEN
ZUR AMTLICHEN BÖRSENNOTIERUNG AN DEN WERTPAPIERBÖRSEN
DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

I. Bedingungen für die Gesellschaft als solche, deren Aktien Gegenstand eines Zulassungsantrags sind

1. Rechtliche Situation der Gesellschaft

Die Gesellschaft muss den Gesetzen und Verordnungen, denen sie unterworfen ist, entsprechen, sowohl im Hinblick auf ihre Gründung als auch im Hinblick auf ihr satzungsmässiges Funktionieren.

Der Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung muss nicht erbracht werden, wenn Wertpapiere dieser Gesellschaft zur amtlichen Börsennotierung bereits zugelassen sind.

2. Mindestgrösse der Gesellschaft

2. Mindestgrösse der Gesellschaft

Der voraussichtliche Börsenkurswert der Aktien, für die eine Börsenzulassung beantragt wird, oder, falls eine Schätzung des voraussichtlichen Börsenkurswertes nicht möglich ist, das Nettovermögen der Gesellschaft, muss mindestens 1 Million Rechnungseinheiten betragen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch in Abweichung von Absatz 1 vorsehen, daß die Nichtbeachtung der dort vorgeschriebenen Bedingung der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung von Aktien nicht

1. Rechtliche Situation der Gesellschaft

unverändert

Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn Wertpapiere dieser Gesellschaft zur amtlichen Börsennotierung bereits zugelassen sind.

2. Mindestgrösse der Gesellschaft

unverändert

entgegensteht, falls die zuständigen Stellen die Gewissheit haben, daß sich für diese Papiere ein ausreichender Markt bildet.

Für die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung kann von einem Mitgliedstaat als Mindestbetrag des voraussichtlichen Börsenkurswertes bzw. des Nettovermögens ein höherer Betrag nur gefordert werden, wenn es in diesem Staat einen geregelten Markt gibt mit geringeren als den in Absatz 1 genannten Anforderungen, der anerkannt und offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist.

Die in Absatz 1 genannte Bedingung findet keine Anwendung auf die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung einer zusätzlichen Tranche von Aktien der gleichen Gattung wie die der bereits zugelassenen.

3. Gewinnerzielungsfähigkeit der Gesellschaft

Die Gesellschaft muss den Nachweis ihrer Gewinnerzielungsfähigkeit für die beiden letzten abgeschlossenen Geschäftsjahre erbringen und ausreichende Angaben bezüglich ihrer Gewinnerzielungsfähigkeit im laufenden und im folgenden Geschäftsjahr machen.

Im Falle einer Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Umstrukturierung von Gesellschaften erfolgt die Beurteilung der in Absatz 1 definierten Gewinnerzielungsfähigkeit unter Berück-

unverändert

unverändert

3. Gewinnerzielungsfähigkeit der Gesellschaft

Die Lage der Gesellschaft darf keine Angaben enthalten, die ihre Gewinnerzielungsfähigkeit ernsthaft gefährdet erscheinen lassen.

sichtigung der Lage der von diesen Transaktionen betroffenen Gesellschaft bzw. Gesellschaften und/oder der daraus hervorgegangenen Gesellschaft oder Gesellschaften.

In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten in den folgenden Fällen jedoch vorsehen, daß die Nichtbeachtung der dort vorgeschriebenen Bedingungen der Börsenzulassung von Aktien einer Gesellschaft nicht entgegensteht:

- a) Wenn die Gesellschaft noch nicht zwei Geschäftsjahre abgeschlossen hat, aber in der Lage ist, hinreichend darzulegen, daß sie im laufenden und folgenden Geschäftsjahr die Gewinnerzielungsfähigkeit erlangt;
- b) wenn die Gesellschaft wegen der Art ihrer Tätigkeit die Gewinnerzielungsfähigkeit erst in weiterer Zukunft erlangen kann, jedoch in der Lage ist, hinreichend darzulegen, daß sie diese Gewinnerzielungsfähigkeit erlangen wird;
- c) wenn es sich um eine Investment-Gesellschaft des "closed-end"-Typs handelt.

Die in den Absätzen a) und b) vorgesehenen Ausnahmeregelungen dürfen nicht von Mitgliedstaaten gewährt werden, auf deren Hoheitsgebiet es einen anderen geregelten Markt gibt, der anerkannt und offen ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und dessen Anforderungen bezüglich der Gewinnerzielungsfähigkeit der Zulassung der betreffenden Aktien

nicht entgegenstehen; die Ausnahmeregelungen können jedoch dann angewendet werden, wenn die Gesellschaft nachweist, daß sie ihr Kapital nur über die Zulassung ihrer Aktien zur amtlichen Börsennotierung aufbringen kann und daß die Bildung dieses Kapitals im öffentlichen Interesse liegt.

Die in Absatz 1 genannte Bedingung findet keine Anwendung auf die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung einer zusätzlichen Tranche von Aktien der gleichen Gattung wie die der bereits zugelassenen.

3 a. Offenlegung von Bilanzen

Die Gesellschaft muss ihre Bilanzen für die beiden dem Zulassungsantrag vorausgehenden Geschäftsjahre offengelegt oder hinterlegt haben (oder gleichwertige Formalitäten der Offenlegung erfüllt haben - Hinterlegung bei bestimmten Behörden - gemäss der Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58, Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschaften sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten).

Die Mitgliedstaaten dürfen von der Anwendung dieser Bedingung absehen, wenn:

- a) Die Gesellschaft zwei Geschäftsjahre noch nicht abgeschlossen hat, aber in der Lage ist, darzulegen, daß sie ihr Kapital nur mittels einer Zu-

Lassung ihrer Aktien zur amtlichen Börsennotierung bilden kann;

- b) es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen des "geschlossenen" Typs handelt;
- c) die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung im Interesse des Anlegerschutzes unerlässlich ist;
- d) die Gesellschaft zwei Geschäftsjahre noch nicht abgeschlossen hat und aus einer Umwandlung, einer Fusion, einer Spaltung hervorgegangen oder durch eine Umstrukturierung entstanden ist.

II. Bedingungen betreffend die Aktien, für die ein Antrag auf Zulassung gestellt wird

1. Rechtliche Situation der Aktien

Die Aktien müssen den Gesetzen und Verordnungen, denen sie unterworfen sind, entsprechen.

2. Marktfähigkeit der Aktien

Die Aktien müssen unbeschränkt marktfähig sein.

Die Mitgliedstaaten können nicht voll eingezahlte Aktien den voll eingezahlten und somit unbeschränkt marktfähigen Aktien gleichstellen, wenn Vorkehrungen getroffen worden sind mit dem Ziel, die Marktfähigkeit dieser Aktien nicht zu behindern und die Transparenz der Transaktionen durch eine angemessene Unterrichtung des Publikums sicherzustellen.

In Abweichung zu Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei Aktien, deren Erwerb

1. Rechtliche Situation der Aktien

unverändert

2. Handelbarkeit der Aktien

Die Aktien müssen unbeschränkt handelbar sein.

Die Mitgliedstaaten können nicht voll eingezahlte Aktien den voll eingezahlten Aktien gleichstellen, wenn Vorkehrungen getroffen worden sind mit dem Ziel, die Handelbarkeit dieser Aktien nicht zu behindern und die Transparenz der Transaktionen durch eine angemessene Unterrichtung des Publikums sicherzustellen.

(1) Änderung betrifft nur den deutschen Text.

einer Genehmigung unterliegt, die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung nur vorsehen, wenn die Anwendung der Zulassungsklausel nicht geeignet ist, Marktstörungen hervorzurufen.

3. Börsenzulassung, der eine öffentliche Emission vorausgeht

Bei einer öffentlichen Emission, der eine Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muss der Zeichnungsschluss, bis zu dem Zeichnungsanträge gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen.

4. Streuung der Aktien

Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung muss eine ausreichende Streuung der Aktien im Publikum des Mitgliedstaates, in dem ihre Zulassung beantragt wird, erreicht sein.

Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn die Streuung der betreffenden Aktien im Publikum über die Börse erfolgen soll. In diesem Falle kann die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung nur ausgesprochen werden, wenn die zuständigen Stellen davon überzeugt sind, daß eine ausreichende Streuung über die Börse in Kürze erfolgt.

Wird die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung für eine zusätzliche Tranche von Aktien der gleichen Gattung beantragt,

3. Öffentliche Emission, die der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht (1)

Bei einer öffentlichen Emission, die der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muss der Zeichnungsschluss (1) bis zu dem Zeichnungsanträge gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen.

4. Streuung der Aktien

Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung muss eine ausreichende Streuung der Aktien im Publikum (einschließlich der institutioneller Anleger) des Mitgliedstaates, in dem ihre Zulassung beantragt wird, erreicht sein.

unverändert

unverändert

(1) Änderung betrifft nur den deutschen Text.

so können die zuständigen Stellen beurteilen, ob die Streuung der Aktien im Publikum im Verhältnis zur Gesamtheit der begebenen Aktien und nicht nur im Verhältnis zu dieser zusätzlichen Tranche ausreichend ist.

Sind die betreffenden Aktien bereits zur amtlichen Börsennotierung in einem oder mehreren anderen Staaten zugelassen, können die Mitgliedstaaten in Abweichung von Absatz 1 ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorsehen, sofern eine ausreichende Streuung wenigstens im Publikum einer dieser Staaten, in denen diese Aktien zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, erreicht ist.

Eine ausreichende Streuung ist nicht erreicht, wenn die beim Publikum untergebrachten Aktien der gleichen Gattung nicht mindestens 25 vom Hundert des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft betragen. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Stellen jedoch ermächtigen, auch bei Nichterreicherung dieses Prozentsatzes die Streuung als ausreichend anzusehen, wenn sie aufgrund der Vielzahl von Aktien der gleichen Gattung und ihrer weitreichenden Streuung im Publikum zu der Auffassung gelangen, daß ein geregelter Markt auch mit diesem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

5. Börsennotierung von Aktien der gleichen Gattung

Der Zulassungsantrag zur Börsennotierung muss sich auf alle bereits begebenen Aktien der gleichen Gattung beziehen.

Die zuständigen Stellen können jedoch, wenn die Streuung der Aktien in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erfolgt ist oder, wenn die Aktien zur amtlichen Börsennotierung in einem oder mehreren Drittstaaten zugelassen sind in Abweichung von Absatz 1 ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorsehen, sofern eine ausreichende Streuung im Publikum in allen diesen Mitgliedstaaten bzw. in dem oder den Drittstaaten, in denen sie börsennotiert werden, erreicht ist.

unverändert

5. Börsennotierung von Aktien der gleichen Gattung

unverändert

In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß diese Bedingung keine Anwendung auf Zulassungsanträge findet, die sich nicht auf alle Aktien derselben Gattung beziehen, wenn die Aktien dieser Gattung, deren Zulassung nicht beantragt wird, zu Aktienpaketen gehören, die zur Aufrechterhaltung der Kontrolle über eine Gesellschaft gehalten werden, oder wenn sie aufgrund von Vereinbarungen eine gewisse Zeit lang nicht gehandelt werden dürfen, vorausgesetzt, daß das Publikum davon in Kenntnis gesetzt wird und keine Nachteile für die Inhaber der Wertpapiere zu befürchten sind, deren Zulassung beantragt wird.

6. Druckausstattung der Aktien

Bei Aktien, die von Gesellschaften aus einem anderen Mitgliedstaat begeben werden, ist es notwendig und ausreichend, daß die Druckausstattung den in diesem Staate geltenden Normen entspricht. Entspricht diese Druckausstattung nicht den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem die Zulassung beantragt wird, so ist dies dem Publikum durch die zuständigen Stellen dieses Staates bekanntzugeben.

Die Druckausstattung von Aktien, die von Gesellschaften aus einem Drittstaat begeben werden, muss dem Anleger ausreichende Schutzgarantien bieten.

6. Druckausstattung der Aktien

unverändert

7. Zulassung im Herkunftsland oder im Lande der hauptsächlichlichen Verbreitung der Aktien

Aktien von Gesellschaften aus einem Drittstaat müssen zur amtlichen Börsennotierung entweder in ihrem Herkunftsland oder im Lande ihrer hauptsächlichlichen Verbreitung zugelassen sein.

In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß die Nichterfüllung dieser Bedingung der Zulassung dieser Aktien zur amtlichen Börsennotierung nicht entgegensteht, sofern die zuständigen Stellen die Gewissheit haben, daß die Nichtzulassung zum Börsenhandel im Herkunftsland und im Lande der hauptsächlichlichen Verbreitung nicht mit der Notwendigkeit begründet wird, die Anlegerinteressen zu schützen.

7. Zulassung im Herkunftsland oder im Lande der hauptsächlichlichen Verbreitung der Aktien

unverändert

In Abweichung von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß die Nichterfüllung dieser Bedingung der Zulassung dieser Aktien zur amtlichen Börsennotierung nicht entgegensteht, sofern die zuständigen Stellen die Gewissheit haben, daß die Nichtzulassung zum Börsenhandel im Herkunftsland und im Lande der hauptsächlichlichen Verbreitung nicht auf einer ablehnenden Entscheidung beruht, die mit der Notwendigkeit begründet wird, die Anlegerinteressen zu schützen.

SCHEMA E:

BEDINGUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN
ZUR AMTLICHEN BÖRSENNOTIERUNG AN DEN WERTPAPIERBÖRSEN
DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

A. Zulassung von Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen ausgegeben werden

I. Bedingungen für das Unternehmen, dessen Schuldverschreibungen Gegenstand eines Zulassungsantrages sind

1. Rechtliche Situation des Unternehmens

Das Unternehmen muss sowohl hinsichtlich seiner Gründung als auch seines satzungsmässigen Funktionierens den Gesetzen und Verordnungen entsprechen, denen es unterliegt.

Der Nachweis der Erfüllung dieser Bedingung muss nicht erbracht werden, wenn Wertpapiere eines Unternehmens zur amtlichen Börsennotierung an derselben Börse bereits zugelassen sind.

2. Fähigkeit des Unternehmens, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen

Das Unternehmen muss hinreichend darlegen, daß es in der Lage ist, den Verbindlichkeiten aus der Anleihe, deren Schuldverschreibungen Gegenstand eines Zulassungsantrages sind, nachzukommen.

1. Rechtliche Situation des Unternehmens

unverändert

Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn Wertpapiere dieses Unternehmens zur amtlichen Börsennotierung an derselben Börse bereits zugelassen sind.

2. Fähigkeit des Unternehmens, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen

Die Lage des Unternehmens darf keine Angaben darüber enthalten, daß es nicht in der Lage sein könnte, den Verbindlichkeiten aus der Anleihe, deren Schuldverschreibungen Gegenstand eines Zulassungsantrages sind, nachzukommen.

II. Bedingungen für Schuldverschreibungen, für die ein Antrag auf Zulassung gestellt wird

1. Rechtliche Situation der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen müssen den Gesetzen und Verordnungen, denen sie unterworfen sind, entsprechen.

2. Marktfähigkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen müssen unbeschränkt marktfähig sein.

Die Mitgliedstaaten können nicht voll eingezahlte Schuldverschreibungen den voll eingezahlten und somit unbeschränkt marktfähigen Schuldverschreibungen gleichstellen, wenn Vorkehrungen getroffen worden sind mit dem Ziel, die Marktfähigkeit dieser Schuldverschreibungen nicht zu behindern und die Transparenz der Transaktionen durch eine angemessene Unterrichtung des Publikums sicherzustellen.

3. Börsenzulassung, der eine öffentliche Emission vorausgeht

Bei einer öffentlichen Emission, der eine Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muss der Zeichnungsschluss, bis zu dem Zeichnungsanträge gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung im Falle von ständig begebenen Schuldverschreibungen, wenn der Zeitpunkt des Zeichnungsschlusses nicht festgelegt ist.

1. Rechtliche Situation der Schuldverschreibungen

unverändert.

2. Handelbarkeit der Schuldverschreibungen (1)

Die Schuldverschreibungen müssen unbeschränkt handelbar sein.

Die Mitgliedstaaten können nicht voll eingezahlte Schuldverschreibungen den voll eingezahlten Schuldverschreibungen gleichstellen, wenn Vorkehrungen getroffen worden sind mit dem Ziel, die Handelbarkeit dieser Schuldverschreibungen nicht zu behindern und die Transparenz der Transaktionen durch eine angemessene Unterrichtung des Publikums sicherzustellen.

3. Öffentliche Emission, die der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht (1)

Bei einer öffentlichen Emission, die der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muss der Zeitpunkt (1), bis zu dem Zeichnungsanträge gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung im Falle von ständig begebenen Schuldverschreibungen, wenn der Zeitpunkt des Zeichnungsschlusses nicht festgelegt ist.

(1) Änderung betrifft nur den deutschen Text.

4. Streuung der Schuldverschreibungen

Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung muss eine ausreichende Streuung der Schuldverschreibungen im Publikum des Mitgliedstaates erreicht sein, in dem ihre Zulassung beantragt wird.

Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn die Streuung der betreffenden Schuldverschreibungen im Publikum über die Börse erfolgen soll. In diesem Falle kann die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung nur ausgesprochen werden, wenn die zuständigen Stellen davon überzeugt sind, daß eine ausreichende Streuung über die Börse in Kürze erfolgt.

Bezieht sich der Börsenzulassungsantrag auf Schuldverschreibungen, die von finanziellen Institutionen im Rahmen ständig oder wiederholt aufgelegter Anleihen begeben werden, so können die zuständigen Stellen beurteilen, ob die Streuung dieser Schuldverschreibungen im Publikum im Verhältnis zur Gesamtheit der begebenen Schuldverschreibungen und nicht nur im Verhältnis zu den neu begebenen Schuldverschreibungen ausreichend ist.

Sind die betreffenden Schuldverschreibungen bereits zur amtlichen Börsennotierung in einem oder mehreren anderen Staaten zugelassen, so können die Mitgliedstaaten in Abweichung von Absatz 1 ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorsehen, sofern eine ausreichende Streuung wenigstens im Publikum einer dieser Staaten, in denen diese Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, erreicht ist.

4. Streuung der Schuldverschreibungen

Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung muss eine ausreichende Streuung der Schuldverschreibungen im Publikum (ein-schliesslich institutionelle Anleger) des Mitgliedstaates erreicht sein, in dem ihre Zulassung beantragt wird.

unverändert

unverändert

Die zuständigen Stellen können jedoch, wenn die Streuung der Schuldverschreibungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erfolgt ist oder wenn die Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung in einem oder mehreren Drittstaaten zugelassen sind in Abweichung von Absatz 1 ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorsehen, sofern eine ausreichende Streuung im Publikum in allen diesen Mitgliedstaaten bzw. in den oder den Drittstaaten, in denen sie börsennotiert werden, erreicht ist.

Eine ausreichende Streuung ist nicht erreicht, wenn die beim Publikum untergebrachten Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe nicht mindestens 25 vH dieser Anleihe betragen. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Stellen jedoch ermächtigen, auch bei Nichterreicherung dieses Prozentsatzes die Streuung als ausreichend anzusehen, wenn sie aufgrund der Vielzahl von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe und ihrer weitreichenden Streuung im Publikum zu der Auffassung gelangen, daß ein geregelter Markt auch mit diesem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

5. Börsennotierung von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe

Der Börsenzulassungsantrag muss sich auf alle Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe beziehen.

6. Druckausstattung der Schuldverschreibungen

1. Bei Schuldverschreibungen, die von Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat begeben werden, ist es notwendig und ausreichend, daß die Druckausstattung den in diesem Staate geltenden Normen entspricht. Entspricht die Druckausstattung nicht den Bestimmungen des Mitgliedstaates in dem die Zulassung be-

Eine ausreichende Streuung ist nicht erreicht, wenn die beim Publikum untergebrachten Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe oder ein und derselben Emission nicht mindestens 25 vH dieser Anleihe betragen. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Stellen jedoch ermächtigen, auch bei Nichterreicherung dieses Prozentsatzes die Streuung als ausreichend anzusehen, wenn sie aufgrund der Vielzahl von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe oder ein und derselben Emission und ihrer weitreichenden Streuung im Publikum zu der Auffassung gelangen, daß ein geregelter Markt auch mit diesem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

5. Börsennotierung von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe oder ein und derselben Emission

Der Börsenzulassungsantrag muss sich auf alle Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe oder ein und derselben Emission beziehen.

6. Druckausstattung der Schuldverschreibungen

unverändert

antrags wird, so ist dies dem Publikum durch die zuständigen Stellen dieses Staates bekanntzugeben.

2. Die Druckausstattung von Schuldverschreibungen, die nur in einem Mitgliedstaat begeben werden, muss jedoch den in diesem Mitgliedstaat geltenden Normen entsprechen.

3. Die Druckausstattung von Schuldverschreibungen, die von Unternehmen eines Drittstaates begeben werden, muss dem Anleger ausreichende Schutzgarantien bieten.

III. Weitere Bedingungen

1. Mindestbetrag der Anleihe

Eine Anleihe muss mindestens 200 000 Rechnungseinheiten betragen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf ständige Emissionen von Schuldverschreibungen, wenn der Anleihebetrag nicht festgelegt ist.

2. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen

Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen können nur zur Börsennotierung zugelassen werden, wenn die Aktien, auf die sich diese Schuldverschreibungen beziehen, dort bereits früher zugelassen worden sind oder gleichzeitig zugelassen werden.

unverändert

unverändert

1. Mindestbetrag der Anleihe

unverändert

2. Wandelschuldverschreibungen, "aus-tauschbare" Schuldverschreibungen und Optionsanleihen

Wandelschuldverschreibungen, "aus-tauschbare" Schuldverschreibungen (obligations échangeables) und Optionsanleihen können nur zur Börsennotierung zugelassen werden, wenn die Aktien, auf die sich diese Schuldverschreibungen beziehen, dort bereits früher zugelassen worden sind oder gleichzeitig zugelassen werden.

Die Mitgliedstaaten können in Abweichung von Absatz 1 die Börsennotierung von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen vorsehen, auch wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, sofern ihre zuständigen Stellen die Gewissheit haben, daß die Inhaber dieser Schuldverschreibungen über alle notwendigen Informationen verfügen, um sich ein Urteil über den Wert der Aktien bilden zu können, auf die sich diese Schuldverschreibungen beziehen und zwar:

a) Wenn diese Aktien zum Zeitpunkt der Zulassung der Schuldverschreibungen bereits zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse im selben Mitgliedstaat oder an einer Wertpapierbörse in einem anderen Mitgliedstaat oder aber an einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat zugelassen sind, sofern die letztgenannte Börse nach Ansicht der zuständigen Stellen für den Anleger ausreichende Schutzgarantien bietet;

b) oder wenn für diese Aktien, obschon sie zum Zeitpunkt der Zulassung der Schuldverschreibungen noch nicht zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, spätestens vor Beginn der Wandlung bzw. der Zeichnung ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung in dem Staate gestellt wird, in dem der Zulassungsantrag für die Schuldverschreibungen gestellt wird,

Die Mitgliedstaaten können jedoch in Abweichung von Absatz 1 die Börsennotierung von Wandelschuldverschreibungen, "austauschbaren" Schuldverschreibungen (obligations échangeables) oder Optionsanleihen vorsehen, auch wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, sofern ihre zuständigen Stellen die Gewissheit haben, daß die Inhaber dieser Schuldverschreibungen über alle notwendigen Informationen verfügen, um sich ein Urteil über den Wert der Aktien bilden zu können, auf die sich diese Schuldverschreibungen beziehen und zwar:

unverändert

b) oder wenn für diese Aktien, obschon sie zum Zeitpunkt der Zulassung der Schuldverschreibungen noch nicht zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind, spätestens vor Beginn der Wandlung, des "Austausches" (échange) oder der Zeichnung ein Antrag auf Zulassung zur amtlichen Börsennotierung in dem Staate gestellt wird, in dem der Zulassungsantrag für die

und die zuständigen Stellen die Überzeugung gewonnen haben, daß der Börsenzulassung der Aktion zu einem späteren Zeitpunkt nichts entgegensteht.

A. Börsenzulassung von Schuldverschreibungen, die von einem anderen Staat oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden

1. Fähigkeit, den Verbindlichkeiten aus der Anleihe nachzukommen

Die Staaten, ihre öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters müssen hinreichend darlegen, daß sie in der Lage sind, der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Anleihe, deren Schuldverschreibungen Gegenstand eines Zulassungsantrags sind, nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten sind davon befreit, die Erfüllung dieser Bedingung nachweisen zu müssen.

Die Mitgliedstaaten können in Abweichung von Absatz 1 vorsehen, daß die in dieser Vorschrift enthaltene Bedingung bei Drittstaaten und internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters keine Anwendung findet, wenn ihre zuständigen Stellen die Überzeugung gewonnen haben, daß diese Emittenten für den Anleger ausreichende Schutzgarantien bieten.

Schuldverschreibungen vorgelegt wird, und die zuständigen Stellen die Überzeugung gewonnen haben, daß der Börsenzulassung der Aktien zu einem späteren Zeitpunkt nichts entgegensteht.

B. Börsenzulassung von Schuldverschreibungen, die von einem anderen Staat oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden

1. Fähigkeit, den Verbindlichkeiten aus der Anleihe nachzukommen

Die Lage der Staaten, der öffentlichen Gebietskörperschaften sowie der internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters darf keine Angaben darüber enthalten, daß sie nicht in der Lage sein könnten, ihren Verbindlichkeiten aus der Anleihe, deren Schuldverschreibungen Gegenstand eines Zulassungsantrags sind, nachzukommen.

Diese Bedingung gilt durch die Mitgliedstaaten als erbracht.

unverändert

2. Marktfähigkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen müssen unbeschränkt marktfähig sein.

3. Börsenzulassung, der eine öffentliche Emission vorausgeht

Bei einer öffentlichen Emission, der eine Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muss der Zeichnungsschluss, bis zu dem Zeichnungsanträge gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Zeitpunkt des Zeichnungsschlusses nicht festgelegt ist.

4. Streuung der Schuldverschreibungen

Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung muss eine ausreichende Streuung der Schuldverschreibungen im Publikum des Mitgliedstaates erreicht sein, in dem ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung beantragt wird.

Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn die Streuung der betreffenden Schuldverschreibungen im Publikum über die Börse erfolgen soll. In diesem Falle kann die Zulassung zur amtlichen Börsennotierung nur ausgesprochen werden, wenn die zuständigen Stellen die Überzeugung gewonnen haben, daß eine ausreichende Streuung über die Börse in Kürze erfolgt.

2. Handelbarkeit der Schuldverschreibungen (1)

Die Schuldverschreibungen müssen unbeschränkt handelbar sein.

3. Öffentliche Emission, die der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausacht (1)

Bei einer öffentlichen Emission, die der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorausgeht, muss der Zeitpunkt (1), bis zu dem Zeichnungsanträge gestellt werden können, der ersten Notierung vorausgehen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Zeitpunkt des Zeichnungsschlusses nicht festgelegt ist.

4. Streuung der Schuldverschreibungen

Spätestens zum Zeitpunkt der Zulassung zur amtlichen Börsennotierung muss eine ausreichende Streuung der Schuldverschreibungen im Publikum (einschliesslich institutionelle Anleger) des Mitgliedstaates erreicht sein, in dem ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung beantragt wird.

unverändert

(1) Änderung betrifft nur den deutschen Text.

Sind die betreffenden Schuldverschreibungen bereits zur amtlichen Börsennotierung in einem oder mehreren anderen Staaten zugelassen, können die Mitgliedstaaten in Abweichung von Absatz 1 ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorsehen, sofern eine ausreichende Streuung wenigstens im Publikum einer dieser Staaten erreicht ist, in dem diese Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung zugelassen sind.

Eine ausreichende Streuung ist nicht erreicht, wenn die beim Publikum untergebrachten Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe nicht mindestens 25 vH dieser Anleihe betragen. Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Stellen jedoch ermächtigen, auch bei Nichterreicherung dieses Prozentsatzes die Streuung als ausreichend anzusehen, wenn sie aufgrund der Vielzahl von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe und ihrer weitreichenden Streuung im Publikum zu der Auffassung gelangen, daß ein geregelter Wertpapiermarkt auch mit diesem niedrigeren Prozentsatz gewährleistet ist.

5. Notierung der Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe

Der Börsenzulassungsantrag muss sich auf alle Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe erstrecken.

Die zuständigen Stellen können jedoch, wenn die Streuung der Schuldverschreibungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erfolgt ist oder wenn die Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung in einem oder mehreren Drittstaaten zugelassen sind in Abweichung von Absatz 1 ihre Zulassung zur amtlichen Börsennotierung vorsehen, sofern eine ausreichende Streuung im Publikum in allen diesen Mitgliedstaaten bzw. in dem oder den Drittstaaten, in denen sie börsennotiert werden, erreicht ist.

unverändert

5. Notierung der Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe

unverändert

6. Druckausstattung der Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen, die von Mitgliedstaaten oder ihren öffentlichen Gebietskörperschaften begeben werden, ist es notwendig und ausreichend, daß die Druckausstattung den in diesem Mitgliedstaat geltenden Normen entspricht. Entspricht die Druckausstattung nicht den Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem die Zulassung beantragt wird, so ist dies dem Publikum durch die zuständigen Stellen dieses Staates bekanntzugeben.

Die Druckausstattung von Schuldverschreibungen, die von Drittstaaten, ihren öffentlichen Gebietskörperschaften und den internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, muss dem Anleger ausreichende Schutzgarantien bieten.

6. Druckausstattung der Schuldverschreibungen

unverändert

SCHEMA C:

PFLICHTEN DER GESELLSCHAFT, DEREN AKTIEN
ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG AN EINER WERTPAPIERBÖRSE
EINES MITGLIEDSTAATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
ZUGELASSEN SIND

1. Börsennotierung von neu begebenen
Aktien der gleichen Gattung

Unbeschadet der Bestimmung in Schema A, unter Ziffer II.5 Absatz 2 ist eine Gesellschaft bei einer Neuemission von Aktien derselben Gattung wie die der zur amtlichen Notierung bereits zugelassenen verpflichtet, die Börsenzulassung für diese neuen Aktien entweder spätestens ein Jahr nach ihrer Begebung oder zu dem Zeitpunkt zu beantragen, in dem diese Aktien unbeschränkt marktfähig werden.

2. Behandlung der Aktionäre

a) Die Gesellschaft muss den Inhabern von Aktien ein und derselben Gattung die gleiche Behandlung bezüglich sämtlicher Rechte, die mit diesen Aktien verbunden sind, zusichern. Diese Vorschrift steht der Begrenzung des Stimmrechts, die ein einzelner Aktionär in der Hauptversammlung gemäss nationalem Recht oder der Satzung der Gesellschaft ausüben kann, nicht entgegen.

1. Börsennotierung von neu begebenen
Aktien der gleichen Gattung

Unbeschadet der Bestimmung in Schema A, unter Ziffer II.5 Absatz 2 ist eine Gesellschaft bei einer öffentlichen Neuemission von Aktien derselben Gattung, wie die der zur amtlichen Notierung bereits zugelassenen, verpflichtet, die Börsenzulassung für diese neuen Aktien entweder spätestens ein Jahr nach ihrer Begebung oder zu dem Zeitpunkt zu beantragen, in dem diese Aktien unbeschränkt handelbar (1) werden.

2. Behandlung der Aktionäre

unverändert

(1) Änderung betrifft nur den deutschen Text.

b) Die Gesellschaft muss an jeder in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Börse, an der ihre Aktien zugelassen sind, alle erforderlichen Einrichtungen vorsehen, und Informationen erteilen, damit die Aktionäre ihre Rechte ohne Kosten für sie selbst ausüben können. Insbesondere muss sie:

- den Aktionären die Ausübung ihres Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ermöglichen,
- die Angaben über die Ausschüttung und Auszahlung von Dividenden, die Abhaltung der Versammlungen, die Vornahme der Emission neuer Aktien, die Ausübung der Bezugs-, Zeichnungs-, Umtausch- und Wandlungsrechte bekanntgeben,
- ein Finanzinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, bei der die Aktionäre ihre finanziellen Rechte ausüben können.

3. Satzungsänderung

a) Beabsichtigt die Gesellschaft eines Mitgliedstaates eine Änderung ihrer Satzung zu beschliessen, so muss sie den entsprechenden Änderungsentwurf den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates mitteilen, sofern ihre Aktien in diesem Mitgliedstaat zur Börsennotierung zugelassen sind, oder andernfalls, die beabsichtigte Satzungsänderung den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mitteilen, an dessen Börse ihre Aktien hauptsächlich gehandelt werden.

3. Satzungsänderung

Beabsichtigt die Gesellschaft aus einem Drittstaat eine derartige Änderung, so muss sie den Entwurf den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mitteilen, an dessen Börse ihre Aktien hauptsächlich gehandelt werden.

b) Der Änderungsentwurf ist den zuständigen Stellen spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, die über die vorgeschlagene Satzungsänderung beschliessen soll, mitzuteilen.

4. Laufende Information

Die Gesellschaft muss dem Publikum regelmässig, mindestens halbjährlich, ausreichende Informationen erteilen, die es ihm gestatten, ihre Vermögens- und Finanzlage und die allgemeine Geschäftslage zu beurteilen, unbeschadet der gemäss nationalem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichung der Jahresabschlüsse und des Rechenschaftsberichts sowie der Abschlüsse und Rechenschaftsberichte des Konzerns.

5. Zusätzliche Informationen

a) Die Gesellschaft muss das Publikum unverzüglich über neue erhebliche Tatsachen in Kenntnis setzen, die in ihrem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, und die der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sind, die aber wegen ihrer Aus-

4. Laufende Information

Die Gesellschaft muss dem Publikum regelmässig, mindestens halbjährlich, ausreichende Informationen erteilen, die es ihm gestatten, ihre Finanzlage und die allgemeine Geschäftslage zu beurteilen, unbeschadet der gemäss nationalem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichung der Jahresabschlüsse und des Rechenschaftsberichts sowie der Abschlüsse und Rechenschaftsberichte des Konzerns.

5. Zusätzliche Informationen

a) Die Gesellschaft muss das Publikum halbmöglichst über neue erhebliche Tatsachen in Kenntnis setzen, die in ihrem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, und die der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sind, die aber wegen ihrer Aus-

wirkung auf ihre Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf zu einer beträchtlichen Änderung der Kurse ihrer Aktien führen können.

b) Die Gesellschaft muss das Publikum über jede Änderung der mit den verschiedenen Gattungen ihrer Aktien verbundenen Rechte unterrichten.

c) Die Gesellschaft muss das Publikum über Änderungen unterrichten, die sich auf früher erteilte Informationen über die Struktur der Hauptbeteiligungen an ihrem Kapital beziehen, sobald sie selbst hiervon Kenntnis erlangt hat.

6. Gleichwertigkeit der Informationen

a) Die Gesellschaft, deren Aktien zur amtlichen Notierung an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen zugelassen sind, muss sicherstellen, daß die dem Markt an jeder dieser Börsen erteilten Informationen gleichwertig sind.

b) Die Gesellschaft, deren Aktien zur amtlichen Notierung an mehreren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in einem oder mehreren Drittstaaten ansässigen Wertpapierbörsen zugelassen

wirkung auf ihre Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf zu einer beträchtlichen Änderung der Kurse ihrer Aktien führen können. Wenn die Verbreitung bestimmter Informationen geeignet ist, den berechtigten Interessen der Gesellschaft und ihren Aktionären zu schaden, können die Mitgliedstaaten jedoch die Gesellschaft von dieser Verpflichtung entbinden.

unverändert

unverändert

6. Gleichwertigkeit der Informationen

unverändert

b) Die Gesellschaft, deren Aktien zur amtlichen Notierung an mehreren in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in einem oder mehreren Drittstaaten ansässigen Wertpapierbörsen zugelassen

sind, muss dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen ihre Aktien börsennotiert werden, dieselben Informationen übermitteln, die sie auch dem Wertpapiermarkt des oder der betreffenden Drittstaaten übermitteln.

sind, muss dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen ihre Aktien börsennotiert werden, Informationen übermitteln, die den Informationen gleichwertig sind, die dem betreffenden Wertpapiermarkt des oder der Drittstaaten erteilt werden.

SCHEMA D:

PFLICHTEN DES EMITTENTEN, DESSEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN
ZUR AMTLICHEN NOTIERUNG AN EINER WERTPAPIERBÖRSE
ZUGELASSEN SIND

- | | |
|---|---|
| <p>A. <u>Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen begeben werden</u></p> <p>1. <u>Behandlung der Inhaber von Schuldverschreibungen</u></p> <p>a) Das Unternehmen muss den Inhabern von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe die gleiche Behandlung bezüglich aller Rechte, die mit diesen Schuldverschreibungen verbunden sind, zusichern.</p> <p>b) Das Unternehmen muss an jeder in einem Mitgliedstaat ansässigen Börse, an der seine Schuldverschreibungen zugelassen sind, alle erforderlichen Einrichtungen vorsehen und Informationen erteilen, damit die Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Rechte ohne Kosten für sie selbst ausüben können. Insbesondere muss es:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Angaben über die Abhaltung der Versammlungen der Inhaber der Schuldverschreibungen, die Zinszahlung, die Ausübung etwaiger Umwandlungs-, Zeichnungs- und Kündigungsrechte sowie über die Rückzahlung bekanntgeben, | <p>A. <u>Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen begeben werden</u></p> <p>1. <u>Behandlung der Inhaber von Schuldverschreibungen</u></p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Angaben über die Abhaltung der Versammlungen der Inhaber der Schuldverschreibungen, die Zinszahlung, die Ausübung etwaiger Umwandlungs-, "Austausch-", Zeichnungs- und Kündigungsrechte sowie über die Rückzahlung bekanntgeben, |
|---|---|

- ein Finanzinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, bei dem die Inhaber von Schuldverschreibungen ihre finanziellen Rechte ausüben können.

unverändert

2. Satzungsänderung

2. Satzungsänderung

a) Beabsichtigt das Unternehmen aus einem Mitgliedstaat, eine Änderung seiner Satzung zu beschliessen, so muss es den entsprechenden Änderungsentwurf den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaates mitteilen, sofern seine Schuldverschreibungen dort zugelassen sind oder andernfalls, die beabsichtigte Satzungsänderung den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mitteilen, an dessen Börse seine Schuldverschreibungen hauptsächlich gehandelt werden.

unverändert

Beabsichtigt ein Unternehmen aus einem Drittstaat eine derartige Änderung, so muss es den Entwurf der Satzungsänderung den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates mitteilen, an dessen Börse seine Schuldverschreibungen hauptsächlich gehandelt werden.

b) Der Änderungsentwurf ist den zuständigen Stellen spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung, die über die beabsichtigte Satzungsänderung beschliessen soll, mitzuteilen.

unverändert

3. Laufende Information

Das Unternehmen muss dem Publikum regelmässig, mindestens halbjährlich, ausreichende Informationen erteilen, die es ihm gestatten, seine Vermögens- und Finanzlage und die allgemeine Geschäftslage zu beurteilen, unbeschadet der gemäss nationalem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichung der Jahresabschlüsse und des Rechenschaftsberichts sowie der Abschlüsse und der Rechenschaftsberichte des Konzerns.

4. Zusätzliche Informationen

a) Das Unternehmen muss das Publikum unverzüglich über neue erhebliche Tatsachen in Kenntnis setzen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, und die der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sind, die aber wegen ihrer Auswirkung auf seine Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf zu einer beträchtlichen Änderung der Kurse seiner Schuldverschreibungen führen können. Bei indexgebundenen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, deren Zinssatz von einem bestimmten Parameter abhängt, muss das Unternehmen ferner die Information betreffend die Anwendung der Indexierungskriterien

3. Laufende Information

Das Unternehmen muss dem Publikum regelmässig, mindestens halbjährlich, ausreichende Informationen erteilen, die es ihm gestatten, seine Finanzlage und die allgemeine Geschäftslage zu beurteilen, unbeschadet der gemäss nationalem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichung der Jahresabschlüsse und des Rechenschaftsberichts sowie der Abschlüsse und der Rechenschaftsberichte des Konzerns.

4. Zusätzliche Informationen

a) Das Unternehmen muss das Publikum baldmöglichst über neue erhebliche Tatsachen in Kenntnis setzen, die in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind, und die der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt sind, die aber wegen ihrer Auswirkung auf seine Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf zu einer beträchtlichen Änderung der Kurse seiner Schuldverschreibungen führen können.

Wenn die Verbreitung bestimmter Informationen geeignet ist, den berechtigten Interessen des Unternehmens zu schaden, können die zuständigen Stellen jedoch das Unter-

und des Parameters für die Bestimmung des Zinssatzes veröffentlichten.

nehmen von dieser Verpflichtung entbinden.

Bei indexgebundenen Schuldverschreibungen sowie bei Schuldverschreibungen, deren Zinssatz von einem bestimmten Parameter abhängt, muss das Unternehmen ferner die Informationen betreffend die Anwendung der Indexierungskriterien und des Parameters für die Bestimmung des Zinssatzes veröffentlichen.

b) Das Unternehmen muss dem Publikum unverzüglich die Informationen über neue Emissionen von Anleihen insbesondere über die Garantien, die für diese Anleihen übernommen werden, bekanntgeben.

unverändert

c) Im Falle der Börsenzulassung von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsanleihen muss das Unternehmen das Publikum unverzüglich über alle Änderungen der mit den verschiedenen Gattungen seiner Aktien verbundenen Rechte unterrichten.

c) Im Falle der Börsenzulassung von Wandelschuldverschreibungen, "aus-tauschbaren" Schuldverschreibungen (obligations échangeables) oder Optionsanleihen muss das Unternehmen das Publikum unverzüglich über alle Änderungen der mit den verschiedenen Gattungen seiner Aktien verbundenen Rechte unterrichten.

5. Gleichwertigkeit der Informationen

5. Gleichwertigkeit der Informationen

a) Das Unternehmen, dessen Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen zugelassen sind, muss sicherstellen, daß die dem Markt an jeder dieser Börsen erteilten Informationen gleichwertig sind.

unverändert

b) Das Unternehmen, dessen Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren Wertpapierbörsen zugelassen sind, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in einem oder mehreren Drittstaaten ansässig sind, muss dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen seine Schuldverschreibungen zur Börse zugelassen sind, dieselben Informationen übermitteln, die sie auch dem Wertpapiermarkt des oder der betreffenden Drittstaaten übermittelt.

b) Das Unternehmen, dessen Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren Wertpapierbörsen zugelassen sind, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in einem oder mehreren Drittstaaten ansässig sind, muss dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen seine Schuldverschreibungen börsennotiert werden, Informationen übermitteln, die den Informationen gleichwertig sind, die dem betreffenden Wertpapiermarkt des oder der Drittstaaten erteilt werden.

B. Schuldverschreibungen, die von einem fremden Staat, seinen öffentlichen Gebietskörperschaften oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden

B. Schuldverschreibungen, die von einem anderen Staat, einer Gebietskörperschaft sowie von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden

1. Behandlung der Inhaber von Schuldverschreibungen

1. Behandlung der Inhaber von Schuldverschreibungen

a) Der Staat, seine öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters müssen den Inhaber von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe die gleiche Behandlung bezüglich sämtlicher Rechte, die mit diesen Schuldverschreibungen verbunden sind, zusichern.

a) Der Staat, die öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters müssen den Inhabern von Schuldverschreibungen ein und derselben Anleihe die gleiche Behandlung bezüglich sämtlicher Rechte, die mit diesen Schuldverschreibungen verbunden sind, zusichern.

b) Der Staat, seine öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters müssen an jeder in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Börse, an der ihre Schuldverschreibungen zugelassen sind, alle erforderlichen Einrichtungen vorsehen und Informationen erteilen, damit die Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Rechte ohne Kosten für sie selbst ausüben können. Insbesondere müssen sie:

- Die Angaben über die Abhaltung der Versammlungen der Inhaber von Schuldverschreibungen, die Zinszahlung und die Rückzahlung bekanntgeben,
- ein Finanzinstitut als bevollmächtigte Stelle benennen, bei dem die Inhaber der Schuldverschreibungen ihre finanziellen Rechte ausüben können.

2. Gleichwertigkeit der Informationen

a) Der Staat, seine öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, deren Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen zugelassen sind, müssen sicherstellen, daß die dem Markt an jeder dieser Börsen erteilten Informationen gleichwertig sind.

b) Der Staat, die öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters müssen an jeder in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Börse, an der ihre Schuldverschreibungen zugelassen sind, alle erforderlichen Einrichtungen vorsehen und Informationen erteilen, damit die Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Rechte ohne Kosten für sie selbst ausüben können. Insbesondere müssen sie:

unverändert

unverändert

2. Gleichwertigkeit der Informationen

a) Der Staat, die öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, deren Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Wertpapierbörsen zugelassen sind, müssen sicherstellen, daß die dem Markt an jeder dieser Börsen erteilten Informationen gleichwertig sind.

b) Der Staat, seine öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, deren Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren Wertpapierbörsen zugelassen sind, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in einem oder mehreren Drittstaaten ansässig sind, müssen dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen ihre Schuldverschreibungen zur Börse zugelassen sind, dieselben Informationen übermitteln, die sie auch dem Wertpapiermarkt des oder der betreffenden Drittstaaten übermitteln.

b) Der Staat, die öffentlichen Gebietskörperschaften sowie die Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, deren Schuldverschreibungen zur amtlichen Börsennotierung an mehreren Wertpapierbörsen zugelassen sind, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten und in einem oder mehreren Drittstaaten ansässig sind, müssen dem Wertpapiermarkt des oder der Mitgliedstaaten, in denen ihre Schuldverschreibungen börsennotiert werden, Informationen übermitteln, die den Informationen gleichwertig sind, die dem betreffenden Wertpapiermarkt des oder der Drittstaaten erteilt werden.